

Evi Musterfrau  
Musterstraße 1  
12345 Musterstadt

Ministerium  
Straße 1  
12345 Ort

Musterstadt,

### **Gefährdungsbeurteilung entsprechend § 3 DGUV Vorschrift 1 an der Schule**

Musterschule

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

**im Namen meines Kindes Vorname Nachname, begehre ich, seine Mutter, die Erstellung und Dokumentation einer Gefährdungsbeurteilung nach Maßgabe der folgenden Ausführungen.**

Die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der SchülerInnen sind an der Musterschule nicht entsprechend der DGUV-Regel 102-601 „Schule“ in Form einer „Gefährdungsbeurteilung“ ermittelt, beurteilt und dokumentiert worden. *Wenn aber die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz nicht bekannt sind, kann sich auch niemand davor schützen. (vgl. DGUV Regel 102-601 „Schule“)*

Die SchülerInnen wurden während der Präsenzphasen der beiden „Lockdowns“ im Frühjahr und Herbst/Winter 2020 in Klassenräumen unterrichtet, die nicht den Vorgaben des ArbSchG, der ArbStättVO, der DGUV Vorschrift 1 und dem SARS-CoV-2-Schutzstandard Schule entsprechen. Die aus unserer Sicht problematischste Maßnahme zum Schutz vor dem Corona-Virus bestand und besteht immer noch im Lüften. Die Raumtemperatur sank bzw. sinkt dabei regelmäßig deutlich unter die erlaubten 20°C.

Da keine Gefährdungsbeurteilung erstellt und dokumentiert wurde, ist es uns nicht möglich systematisch zu erkennen, welche weiteren Verstöße gegen geltendes Arbeitsschutzrecht zu bemängeln sind. Da jedoch der Grundsatz der Maßnahmen-Hierarchie „T-O-P“ ignoriert wurde, indem ausschließlich verhaltensabhängig

Maßnahmen wie das Lüften, das Tragen einer MNB, das Abstand-Halten, umgesetzt wurden, ist davon auszugehen, dass weitere systematische Mängel im Arbeitsschutzkonzept der Schule vorhanden sind.

Gemäß DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ gelten die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind. Das gesamte staatliche Arbeitsschutzregelwerk ist dementsprechend auch auf die SchülerInnen anzuwenden. Damit gilt unter anderem auch die neue Corona-Arbeitsschutzverordnung, die am 22.01.2021 durch das BMAS verkündet wurde, für Schulen, und zwar sowohl für LehrerInnen als auch für SchülerInnen.

Sie sind gesetzlich verpflichtet, mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren zu sorgen. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf die Musterschule, und Sie sind verpflichtet einzugreifen, indem eine schülerbezogene Gefährdungsbeurteilung eingefordert wird und geeignete Schutzmaßnahmen umgesetzt werden, die verhindern, dass Kinder im Unterricht frieren, im Durchzug sitzen oder sich mit einer Infektionskrankheit anstecken.

**Wir beantragen daher,**

**an der Musterschule eine schülerbezogene Gefährdungsbeurteilung erstellen zu erlassen sowie das Auswählen, Umsetzen und Dokumentieren technischer, verhaltensunabhängiger Schutzmaßnahmen.**

Wir gehen davon aus, dass für das Prüfen der sicherheitstechnischen Zustände, das Veranlassen und Dokumentieren einer Gefährdungsbeurteilung sowie das Ergreifen geeigneter Schutzmaßnahmen nicht mehr als zwei Wochen nötig sind.

Mit freundlichen Grüßen

Evi Musterfrau  
Musterstraße 1  
12345 Musterstadt

Unfallkasse  
Straße 1  
12345 Stadt

Musterstadt,

### **Gefährdungsbeurteilung entsprechend § 3 DGUV Vorschrift 1 an der Schule**

Musterschule

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

**im Namen meines Kindes Vorname Nachname, begehre ich, seine Mutter, die Erstellung und Dokumentation einer Gefährdungsbeurteilung nach Maßgabe der folgenden Ausführungen.**

Die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der SchülerInnen sind an der Musterschule nicht entsprechend der DGUV-Regel 102-601 „Schule“ in Form einer „Gefährdungsbeurteilung“ ermittelt, beurteilt und dokumentiert worden. *Wenn aber die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz nicht bekannt sind, kann sich auch niemand davor schützen. (vgl. DGUV Regel 102-601 „Schule“)*

Die SchülerInnen wurden während der Präsenzphasen der beiden „Lockdowns“ im Frühjahr und Herbst/Winter 2020 in Klassenräumen unterrichtet, die nicht den Vorgaben des ArbSchG, der ArbStättVO, der DGUV Vorschrift 1 und dem SARS-CoV-2-Schutzstandard Schule entsprechen. Die aus unserer Sicht problematischste Maßnahme zum Schutz vor dem Corona-Virus bestand und besteht immer noch im Lüften. Die Raumtemperatur sank bzw. sinkt dabei regelmäßig deutlich unter die erlaubten 20°C.

Da keine Gefährdungsbeurteilung erstellt und dokumentiert wurde, ist es uns nicht möglich systematisch zu erkennen, welche weiteren Verstöße gegen geltendes Arbeitsschutzrecht zu bemängeln sind. Da jedoch der Grundsatz der Maßnahmen-Hierarchie „T-O-P“ ignoriert wurde, indem ausschließlich verhaltensabhängig Maßnahmen wie das Lüften, das Tragen einer MNB, das Abstand-Halten, umgesetzt wurden, ist davon auszugehen, dass weitere systematische Mängel im Arbeitsschutzkonzept der Schule vorhanden sind.

Gemäß DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ gelten die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind. Das gesamte staatliche Arbeitsschutzregelwerk ist dementsprechend auch auf die SchülerInnen anzuwenden. Damit gilt unter anderem auch die neue Corona-Arbeitsschutzverordnung, die am 22.01.2021 durch das BMAS verkündet wurde, für Schulen, und zwar sowohl für LehrerInnen als auch für SchülerInnen.

Sie sind gesetzlich verpflichtet, mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren zu sorgen. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf die Musterschule, und Sie sind verpflichtet einzugreifen, indem eine schülerbezogene Gefährdungsbeurteilung eingefordert wird und geeignete Schutzmaßnahmen umgesetzt werden, die verhindern, dass Kinder im Unterricht frieren, im Durchzug sitzen oder sich mit einer Infektionskrankheit anstecken.

**Wir beantragen daher in Ausübung Ihres pflichtgemäßen Ermessens,**

**eine Anordnung wegen fehlender schülerbezogener Gefährdungsbeurteilungen bzw. wegen fehlender technischer, verhaltensunabhängiger Schutzmaßnahmen an der Musterschule zu erlassen.**

Wir gehen davon aus, dass für das Prüfen der sicherheitstechnischen Zustände sowie das Erlassen einer Anordnung nicht mehr als zwei Wochen nötig sind.

Mit freundlichen Grüßen

Evi Musterfrau  
Musterstraße 1  
12345 Musterstadt

Arbeitsministerium  
Straße 1  
12345 Ort

Musterstadt,

### **Gefährdungsbeurteilung entsprechend § 3 DGUV Vorschrift 1 an der Schule**

Musterschule

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

**im Namen meines Kindes Vorname Nachname, begehre ich, seine Mutter, die Erstellung und Dokumentation einer Gefährdungsbeurteilung nach Maßgabe der folgenden Ausführungen.**

Die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der SchülerInnen sind an der Musterschule nicht entsprechend der DGUV-Regel 102-601 „Schule“ in Form einer „Gefährdungsbeurteilung“ ermittelt, beurteilt und dokumentiert worden. *Wenn aber die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz nicht bekannt sind, kann sich auch niemand davor schützen. (vgl. DGUV Regel 102-601 „Schule“)*

Die SchülerInnen wurden während der Präsenzphasen der beiden „Lockdowns“ im Frühjahr und Herbst/Winter 2020 in Klassenräumen unterrichtet, die nicht den Vorgaben des ArbSchG, der ArbStättVO, der DGUV Vorschrift 1 und dem SARS-CoV-2-Schutzstandard Schule entsprechen. Die aus unserer Sicht problematischste Maßnahme zum Schutz vor dem Corona-Virus bestand und besteht immer noch im Lüften. Die Raumtemperatur sank bzw. sinkt dabei regelmäßig deutlich unter die erlaubten 20°C.

Da keine Gefährdungsbeurteilung erstellt und dokumentiert wurde, ist es uns nicht möglich systematisch zu erkennen, welche weiteren Verstöße gegen geltendes Arbeitsschutzrecht zu bemängeln sind. Da jedoch der Grundsatz der Maßnahmen-Hierarchie „T-O-P“ ignoriert wurde, indem ausschließlich verhaltensabhängig Maßnahmen wie das Lüften, das Tragen einer MNB, das Abstand-Halten, umgesetzt wurden, ist davon auszugehen, dass weitere systematische Mängel im Arbeitsschutzkonzept der Schule vorhanden sind.

Gemäß DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ gelten die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind. Das gesamte staatliche Arbeitsschutzregelwerk ist dementsprechend auch auf die SchülerInnen anzuwenden. Damit gilt unter anderem auch die neue Corona-Arbeitsschutzverordnung, die am 22.01.2021 durch das BMAS verkündet wurde, für Schulen, und zwar sowohl für LehrerInnen als auch für SchülerInnen.

Sie sind gesetzlich verpflichtet, mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren zu sorgen. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf die Musterschule, und Sie sind verpflichtet einzugreifen, indem eine schülerbezogene Gefährdungsbeurteilung eingefordert wird und geeignete Schutzmaßnahmen umgesetzt werden, die verhindern, dass Kinder im Unterricht frieren, im Durchzug sitzen oder sich mit einer Infektionskrankheit anstecken.

**Wir beantragen daher in Ausübung Ihres pflichtgemäßen Ermessens,**

**eine Anordnung wegen fehlender schülerbezogener Gefährdungsbeurteilungen bzw. wegen fehlender technischer, verhaltensunabhängiger Schutzmaßnahmen an der Musterschule] zu erlassen.**

Wir gehen davon aus, dass für das Prüfen der sicherheitstechnischen Zustände sowie das Erlassen einer Anordnung nicht mehr als zwei Wochen nötig sind.

Mit freundlichen Grüßen